

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF
BESCHLUSS

III ZB 74/09

vom

8. Oktober 2009

in der Rechtsbeschwerdesache

Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Der III. Civilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Oktober 2009 durch den Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dörr, Dr. Herrmann, Hucke und Tombrink

beschlossen:

Die als Rechtsbeschwerde zu behandelnde Eingabe des Antragstellers gegen den Beschluss des 4. Civilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 6. Juli 2009 - 4 W 101/09 - wird als unzulässig verworfen, weil gegen die genannte Entscheidung des Oberlandesgerichts als Rechtsmittel die Rechtsbeschwerde nur statthaft ist, wenn sie in dem angefochtenen Beschluss zugelassen worden ist (§ 574 Abs. 1 ZPO). Hieran fehlt es. Der Bundesgerichtshof ist daher an einer Entscheidung in der Sache gehindert. Der Antragsteller kann deshalb nicht erwarten, dass etwaige weitere Eingaben in dieser Sache förmlich beschieden werden.

Schlick

Dörr

Herrmann

Hucke

Tombrink

Vorinstanzen:

LG Lüneburg, Entscheidung vom 01.07.2009 - 9 T 37/09 -
OLG Celle, Entscheidung vom 06.07.2009 - 4 W 101/09 -